

B e r i c h t

des Verfassungsausschusses

betr. Neue Verfassung für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Hannover, 17. April 2019

I.**Auftrag des Verfassungsausschusses**

Mit diesem Aktenstück legt der Verfassungsausschuss den nunmehr abschließend überarbeiteten Entwurf der neuen Kirchenverfassung vor. Die vorausgegangenen Beratungsgänge sind in den Aktenstücken Nr. 25 A und Nr. 25 B ausführlich dargestellt. Eine zusammenfassende Darstellung des gesamten Prozesses und detaillierte Erläuterungen zur neuen Verfassung hatte der Verfassungsausschuss nach Abschluss des umfassenden Stellungnahmeverfahrens zur XI. Tagung der 25. Landessynode mit dem Aktenstück Nr. 25 C vorgelegt. Daraufhin hatte die Landessynode nach Aussprache und Beratung in der 61. Sitzung am 27. November 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- "1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Verfassungsausschusses betr. Entwurf einer Verfassungsrevision (Aktenstück Nr. 25 C) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Die Redebeiträge der Aussprache zum Aktenstück Nr. 25 C und zum Entwurf der Kirchenverfassung werden verschriftlicht und dem Verfassungsausschuss als Material überwiesen. Die zum Entwurf der Kirchenverfassung gestellten Anträge werden dem Verfassungsausschuss zur Beratung überwiesen.*
(Der in diesem Zusammenhang von der Synodalen Selck gestellte Antrag hat folgenden Wortlaut:
'Der Verfassungsausschuss wird gebeten, folgende Änderung zu bedenken: Im Artikel 44 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte 'eine gemeinsame theologische Urteilsbildung und' vor den Worten 'eine einheitliche Willensbildung' eingefügt.')
- 3. Der Verfassungsausschuss wird gebeten, der Landessynode zur XII. Tagung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Ausschüsse und der kirchenleitenden Organe einen abschließenden Bericht vorzulegen mit dem Ziel, in dieser Tagung in die Lesung einzutreten und die neue Kirchenverfassung zu beschließen.*

4. *Der Bericht des Verfassungsausschusses und der Entwurf der Kirchenverfassung werden allen Ausschüssen der Landessynode als Material überwiesen. Die Ausschüsse der Landessynode und die weiteren beteiligten kirchenleitenden Organe erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme an den Verfassungsausschuss bis zum 31. Januar 2019."*

(Beschlussammlung der XI. Tagung Nr. 2.4.1)

In der Folge dieser Beschlüsse sind Stellungnahmen des Ausschusses für Theologie und Kirche vom 14. und 28. Januar 2019 und des Diakonieausschusses vom 7. Februar 2019 eingegangen. Zusätzlich erreichten den Verfassungsausschuss zustimmende Stellungnahmen anderer Ausschüsse, die keine weiteren Änderungsvorschläge enthielten.

Der Verfassungsausschuss ist zu Sitzungen am 24. Januar, 13. Februar und 25. März 2019 zusammengetreten. In diesen Sitzungen wurden die Redebeiträge der Aussprache zum Aktenstück Nr. 25 C und zum Entwurf der Kirchenverfassung, die gestellten Anträge und die eingegangenen Stellungnahmen der Ausschüsse eingehend beraten. Dies galt auch für die Stellungnahme der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen vom 7. März 2018, die während der XI. Tagung erneut aufgegriffen worden war. Mitglieder des Verfassungsausschusses haben zudem an einer Sitzung des Ausschusses für Theologie und Kirche am 14. Januar 2019 teilgenommen und dessen Anregungen eingehend beraten.

Die Erörterungen im Verfassungsausschuss haben an verschiedenen Stellen zu Änderungen und Präzisierungen geführt, ohne grundlegend von Aufbau und Kernaussagen des Verfassungsentwurfs abzuweichen. Im Einzelnen ergeben sich die jetzt vom Verfassungsausschuss vorgeschlagenen Änderungen und die von ihm nicht aufgegriffenen Anregungen sowie die dafür jeweils tragenden Überlegungen aus dem nachfolgenden Abschnitt II. Im Abschnitt III. sind redaktionelle Anpassungen aufgeführt. Im Übrigen wird nach wie vor auf das Aktenstück Nr. 25 C verwiesen.

Die Anlage 1 zu diesem Aktenstück enthält den Entwurf der vom Verfassungsausschuss erarbeiteten Verfassung.

II.

Behandlung der Redebeiträge, Anträge und Stellungnahmen

Im Einzelnen ist der Verfassungsausschuss zu folgenden Beratungsergebnissen gelangt:

Präambel

Zur Präambel hat der Ausschuss für Theologie und Kirche eine Reihe von alternativen Formulierungen – auch mit Mitgliedern des Verfassungsausschusses – diskutiert. Dabei wurde vom Ausschuss für Theologie und Kirche darauf hingewiesen, dass es sich hier lediglich um unterschiedliche Formulierungen, nicht aber um einen Dissens in der Sache handele.

Der Ausschuss hat vorgeschlagen, den ersten Satz wie folgt zu ändern: "Die Kirche lebt aus dem Wort des dreieinigen Gottes und **im Vertrauen auf** seiner Verheißung." Damit solle dem Eindruck gewehrt werden, dass das "Wort des dreieinigen Gottes" und "seine Verheißung" zwei unterschiedliche Grundlagen seien. Der Verfassungsausschuss hat sich diesem Vorschlag nicht angeschlossen. So sehr der Satz in der geänderten Form theologisch zutreffend und möglich ist, würde er inhaltlich einen etwas anderen Akzent setzen. Dem Verfassungsausschuss ist es aber wichtig, im ersten Satz der Verfassung den Blick ausschließlich auf Gott und sein allem menschlichen Tun vorangehendes Handeln zu richten statt auch auf das Handeln bzw. das Vertrauen der Menschen.

Vom Ausschuss für Theologie und Kirche wurde weiter angeregt, zu Beginn des zweiten Absatzes der Präambel das Wort "Grundlage" durch ein anderes Wort, etwa "Quelle" oder "Grund" zu ersetzen. Da es im letzten Satz der Präambel heißt: "Auf dieser Grundlage gibt sich die ... Landeskirche ... die folgende Verfassung", könne sonst der falsche Eindruck entstehen, diese "Grundlage" sei nur das in Absatz 2 der Präambel Genannte, während in Wahrheit die gesamte Präambel diese Grundlage bilde. Der Verfassungsausschuss hat diese Frage eingehend diskutiert. Unstrittig ist, dass der gesamte Inhalt der Präambel die Grundlagen der Kirchenverfassung beschreibt. Dabei erschienen aber die Alternativformulierungen für den Beginn des zweiten Absatzes als nicht überzeugend. Deshalb wurden auch mehrere Varianten erörtert, durch die der dritte Absatz anders eröffnet werden könnte, etwa "Auf dieser Basis ..." oder: "Deshalb gibt sich die Landeskirche ...". Das letzte aber würde einen kausalen Begründungszusammenhang herstellen, der nicht vorliegt. Auch eine komplette Streichung des Überleitungssatzes, auf den andere Kirchenverfassungen verzichten, wurde erwogen. Da keine Variante überzeugen konnte, schlägt der Verfassungsausschuss vor, es bei der Formulierung "Auf dieser Grundlage" zu belassen. Die Präambel soll nach Meinung des Verfassungsausschusses also unverändert bleiben.

Artikel 1

Zu Absatz 1 Satz 2 hat der Ausschuss für Theologie und Kirche vorgeschlagen, statt von "tätiger Nächstenliebe" besser vom "Dienst der Nächstenliebe" zu sprechen, um so das bewusste Nebeneinander von Zeugnis, Dienst und Gemeinschaft (Martyria, Diakonia, Koinonia) besser zum Ausdruck zu bringen. Der Satz über den Auftrag der Kirche solle deshalb lauten: "Durch das Evangelium ist sie berufen zum öffentlichen Zeugnis, **zum Dienst der** Nächstenliebe und zur Gemeinschaft der Kirche." Den Verfassungsausschuss hat diese Anregung überzeugt; er hat sie aufgegriffen.

Zu Absatz 2 hat der Ausschuss für Theologie und Kirche angeregt, den Beginn von Satz 2 zu ändern. Er lautete bisher: "Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk." Die Aufzählung "Zeugnis, Mission und Dienst" nehme aber mit "Mission" nur eine der im vorhergehenden Satz genannten Aufgaben der Kirche ("Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Mission, Seelsorge, Diakonie, Bildung und Kunst ...") auf. Deshalb solle auf den Begriff "Mission" an dieser Stelle verzichtet werden. Der Verfassungsausschuss hat sich dem Vorschlag angeschlossen. Den bisherigen Satz hatte der Verfassungsausschuss bewusst aus den im Jahr 2013 in die damalige Kirchenverfassung eingefügten Ergänzungen wörtlich übernommen. Der Anfang dieses Satzes war im Jahr 2013 aber deshalb so formuliert worden, weil in der alten Verfassung genau diese dreifache Aufzählung – Zeugnis, Mission und Dienst – auch im vorhergehenden Satz stand ("Zeugnis in der Öffentlichkeit", "Wahrnehmung des Missionsauftrages der Christenheit in aller Welt" und "Dienst der helfenden Liebe"). Nachdem der vorhergehende Satz zugunsten der ausführlicheren Aufzählung zentraler Aufgaben der Kirche geändert wurde und dort der Auftrag der "Mission" ausdrücklich genannt ist, ist es folgerichtig, den Beginn von Satz 2 zu ändern. Er entspricht nach dem Vorschlag des Verfassungsausschusses nun der sonst in der neuen Verfassung verwendeten Begrifflichkeit "**Verkündigung**, Zeugnis und Dienst".

Ebenfalls einem Vorschlag des Ausschusses für Theologie und Kirche folgend soll der Satz jetzt nicht mehr direkt an den vorhergehenden Satz anschließen, sondern einen neuen Absatz 3 bilden. Denn der Inhalt dieses Satzes bezieht sich nicht nur auf den vorhergehenden Satz, sondern auf die gesamten Aussagen von Absatz 1 und 2 zum Auftrag der Kirche. Der Satz lautet als neuer Absatz 3 nun also: "**(3) Verkündigung**, Zeugnis und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk."

Artikel 4

Der Ausschuss für Theologie und Kirche hat Bedenken gegen die folgende neue Formulierung aus Aktenstück Nr. 25 C in Absatz 5 zum Verhältnis von Christen und Juden zum

Ausdruck gebracht: "Sie [die Landeskirche] achtet seine [des jüdischen Volkes] bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes **und den eigenen Weg Gottes mit seinem auserwählten Volk.**" Dieser Satz hatte die im Aktenstück Nr. 25 B vorgeschlagene Formulierung "... und lehnt deshalb Bemühungen ab, Juden zum Religionswechsel zu bewegen", ersetzt. Die neue Formulierung ging für den Ausschuss für Theologie und Kirche zu weit. Aussagen christlicher Theologie und Kirche hätten sich streng an das Christuszeugnis des Neuen Testaments zu halten. Danach sei eine Aussage über den "eigenen Weg Gottes" mit einer anderen Religion nicht zulässig.

Diese Frage wurde sowohl mit dem Ausschuss für Theologie und Kirche als auch im Verfassungsausschuss nochmals intensiv theologisch erörtert. Bereits nach dem Studientag der kirchenleitenden Organe zu dieser Frage am 10. Februar 2018 waren ja etliche Formulierungsvorschläge diskutiert worden. Auch jetzt wurden noch einmal Alternativen beraten. Ausführlich wurde der Vorschlag des Ausschusses diskutiert, in der bisherigen Formulierung das Wort "eigenen" zu streichen und nur vom "Weg Gottes" zu sprechen.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte hat sich der Verfassungsausschuss einstimmig für den Vorschlag entschieden, an der bisherigen Formulierung festzuhalten. Lediglich eine kleine, das Wort "eigenen" um eine Nuance weniger akzentuierende Umstellung wird befürwortet, sodass es jetzt heißen soll: "... **und Gottes eigenen Weg mit seinem auserwählten Volk**". Der Verfassungsausschuss hält dies unter Hinweis insbesondere auf Paulus im Römerbrief, Kapitel 9 bis 11, und etwa dessen Auslegung durch den in Aktenstück Nr. 25 C auf Seite 80 zitierten Text von Prof. Dr. Jens Schröter für theologisch vertretbar. Auch der erste Satzteil impliziert im Übrigen bereits einen eigenen Weg Gottes mit seinem Volk. Insbesondere erscheint es dem Verfassungsausschuss wichtig, nicht hinter die Ergebnisse des Studientages zurückzufallen und besonders mit Blick auf jüdische Partner der Ergänzung des bisherigen Verfassungstextes aus dem Jahr 2013 nicht "die Spitze abubrechen". Es geht dem Verfassungsausschuss darum, durch eine positive theologische Aussage zum Ausdruck zu bringen, "dass eine Mission durch die Kirche an Juden aus theologischen Gründen nicht gewollt und angezeigt ist" (Aktenstück Nr. 25 C, Seite 80). Deshalb wird an dem Wort "eigenen" festgehalten.

Zu Absatz 6 gab der Ausschuss für Theologie und Kirche zu bedenken, dass die bisherige Formulierung "Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen" zwei unterschiedliche Dialogbereiche sehr nahe zusammenbringe. Der Verfassungsausschuss folgt dem Vorschlag des Ausschusses, durch die Wiederholung des Wortes "mit" beide Bereiche etwas deutlicher voneinander abzugrenzen. Der Satz lautet jetzt: "Die Landeskirche sucht die Begegnung und den Dialog mit anderen Religionen und **mit** Weltanschauungen".

Artikel 5

In ihrem Schreiben vom 7. März 2018 hat die Theologische Fakultät der Universität Göttingen vorgeschlagen, Absatz 3 Satz 1 statt "Einzelne kirchliche Aufgaben nimmt die Landeskirche im Zusammenwirken mit dem Staat wahr" wie folgt zu formulieren: "Einzelne kirchliche Aufgaben werden im Zusammenwirken mit dem Staat wahrgenommen." Sie begründet den Vorschlag damit, dass die "kirchliche Größe", die mit der Fakultät als "juristische Person des öffentlichen Rechts" zusammenwirke, nicht die Landeskirche, sondern de facto die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sei.

Der Verfassungsausschuss weist darauf hin, dass der Rechtsstatus der Fakultät durch die Formulierung in Absatz 3 Satz 1 nicht tangiert wird. Zudem kann die Verfassung generell nur Aussagen zur Landeskirche treffen. Die Landeskirche hat bestimmte Zuständigkeiten an die Konföderation, deren Mitglied sie ist, lediglich delegiert. Daneben nimmt die Landeskirche auch weiterhin eigenständig Aufgaben gegenüber der Fakultät im Zusammenwirken mit dem Staat wahr. Daher schlägt der Verfassungsausschuss vor, keine Änderung in Absatz 3 Satz 1 vorzunehmen.

Artikel 23

Aus der Synodalgruppe "Gruppe Offene Kirche" wurde angeregt zu prüfen, ob "die Teilnahme und Mitwirkung am Gottesdienst" nach Absatz 1 wirklich als Aufgabe für den Kirchenvorstand als Organ beschrieben werden könne; am Gottesdienst teilnehmen und mitwirken könnten doch nur die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstands. Der Verfassungsausschuss weist darauf hin, dass im Verfassungsentwurf durchgängig von der Landeskirche, dem Kirchenkreis, dem Kirchenvorstand etc. als handelnden Subjekten gesprochen wird. Es ergibt sich aus dem Sinnzusammenhang, dass dahinter jeweils Personen stehen. Der Verfassungsausschuss schlägt deshalb vor, Absatz 1 nicht zu ändern.

Artikel 31

Aus der Synodalgruppe "Gruppe Offene Kirche" wurde nachgefragt, ob die Aussage in Absatz 1 Satz 3 nicht präzisiert werden müsse, da "Erfahrungen von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens" nicht nur auf der Ebene des Kirchenkreises, sondern auch auf der Ebene der Kirchengemeinde gemacht werden könnten. Der Verfassungsausschuss teilt die Auffassung, dass solche Erfahrungen auch auf Kirchengemeindeebene möglich sind. Die Beschreibung in Absatz 1 Satz 3 zielt aber auf einen anderen Sachverhalt: Der Kirchenkreis fußt auf der Gemeinschaft aller Kirchengemeinden in seinem Bereich mit ihren unterschiedlichen Profilen und Merkmalen. Da der Kirchenkreis somit konzeptionell und strukturell gemeindeübergreifend ausgerichtet ist, ermöglicht er grundsätzlich Erfahrungen

von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens, die über die Erfahrungen der einzelnen Kirchengemeinde hinausgehen. Der Verfassungsausschuss schlägt deshalb vor, die Formulierung in Absatz 1 Satz 3 nicht zu ändern.

Artikel 35

Der Diakoniausschuss hat vorgeschlagen, die Aufzählung der Mitglieder der Kirchenkreissynode in Absatz 1 um eine neue Nummer 5 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: "Ein Mitglied der diakonischen oder landeskirchlichen Einrichtungen, die diese aus ihrer Mitte bestimmen."

Der Verfassungsausschuss schlägt vor, auf der Ebene der Verfassung keine Ergänzung vorzunehmen. Es gibt nicht in allen Kirchenkreisen diakonische oder landeskirchliche Einrichtungen. Außerdem bleibt in der vorgeschlagenen Formulierung unklar, welche landeskirchlichen Einrichtungen gemeint sind und nach welchem Verfahren mehrere, evtl. sehr unterschiedliche Einrichtungen eine Person benennen sollen.

Grundsätzlich hält es auch der Verfassungsausschuss zwar für sinnvoll, wenn Personen aus wichtigen Einrichtungen im Kirchenkreis in der Kirchenkreissynode vertreten sind. Bei diakonischen Einrichtungen kommen darin auch die hinter Artikel 18 stehenden Gedanken der Zuordnung der Einrichtungen zur Kirche zum Ausdruck. Dafür bedarf es aber keiner verfassungsrechtlichen Regelung. Die Kirchenkreise können die Mitwirkung solcher Vertreterinnen oder Vertreter in der Kirchenkreissynode durch eine Berufung realisieren. Da gegenwärtig nach der Kirchenkreisordnung die Zahl der Berufungsplätze auf maximal zehn begrenzt ist, regt der Verfassungsausschuss an, bei der Neufassung der Kirchenkreisordnung zu prüfen, inwieweit den Kirchenkreisen die Möglichkeit einer etwas größeren Zahl von Berufungen eingeräumt wird.

Artikel 44

Für den Ausschuss für Theologie und Kirche hat die Synodale Selck in der 61. Sitzung am 27. November 2018 den Antrag gestellt, Absatz 2 Satz 1 über die kirchenleitenden Organe wie folgt zu formulieren: "Sie sorgen in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine gemeinsame theologische Urteilsbildung und eine einheitliche Willensbildung unter den kirchenleitenden Organen." Der Ausschuss für Mission und Ökumene und der Schwerpunktausschuss haben sich diesem Antrag angeschlossen.

Im Aktenstück Nr. 25 C – Anlage 2, Seite 92 f., hat der Verfassungsausschuss dargelegt, dass die theologische Urteilsbildung genuine Aufgabe eines jeden kirchenleitenden Organes ist, und begründet, warum es hierzu keines besonderen, in der Verfassung festgelegten Ortes bedarf. Außerdem hat der Verfassungsausschuss auf die kirchenleitende Praxis in

der Vergangenheit verwiesen, bei der in Fällen, in denen eine gemeinsame, organübergreifende Urteilsbildung in theologischen Grundsatzfragen erforderlich war, die verschiedenen kirchenleitenden Organe stets zusammengewirkt haben, besonders durch Bildung gemeinsamer Ausschüsse zu einzelnen Themen (Aktenstück Nr. 98, Bestimmung der Handlungsfelder des Finanzausgleichsgesetzes, Verfassungsänderung zum Verhältnis von Christen und Juden etc.).

In der Sitzung des Ausschusses für Theologie und Kirche am 14. Januar 2019 ist mit Vertretern des Verfassungsausschusses der Antrag nochmals eingehend erörtert worden. Dabei hat der Ausschuss für Theologie und Kirche betont, dass es ihm nicht um die Bestimmung eines spezifischen Ortes sondern darum gehe, dass durch die Verfassung eine gemeinsame theologische Urteilsbildung dann organübergreifend sichergestellt werde, wenn dieses anlassbezogen erforderlich sei.

Der Verfassungsausschuss stimmt dem zu. Da eine einheitliche Willensbildung in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aber nicht in jedem Fall auch eine explizite gemeinsame theologische Urteilsbildung voraussetzt, sind die unterschiedlichen Sachverhalte nach Auffassung des Verfassungsausschusses im Verfassungstext auch unterschiedlich darzustellen. Um dem Anliegen der Antragstellerin sowie der Ausschüsse Rechnung zu tragen, schlägt der Verfassungsausschuss deshalb folgende Änderung in Absatz 2 Satz 1 vor: "Sie sorgen in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine einheitliche Willensbildung unter den kirchenleitenden Organen; **dies gilt auch für eine gemeinsame theologische Urteilsbildung.**"

Artikel 46

Das in Absatz 1 Nummer 3 beschriebene Entsendeverfahren einer Lehrstuhlinhaberin oder eines Lehrstuhlinhabers der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen in die Landessynode entspricht nicht der bisherigen Praxis der Fakultät. Hierauf weist die Theologische Fakultät hin.

Der Verfassungsausschuss hatte nicht die Absicht, in das Verfahren der Theologischen Fakultät zur Entsendung eines Mitgliedes einzugreifen. In Anlehnung an das Votum der Fakultät schlägt er deshalb vor, die Nummer 3 in Absatz 1 wie folgt zu ändern: "**Eine Lehrstuhlinhaberin oder einen Lehrstuhlinhaber, die oder der von der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen entsandt wird.**"

Artikel 59

Der Verfassungsausschuss hat sich im Zuge der Erstellung des Aktenstückes Nr. 25 C mit der Frage einer Amtszeitbegrenzung der Mitglieder des Landeskirchenamtes (Kollegmitglieder) befasst und vorgeschlagen, die Worte "auf Lebenszeit" in Artikel 59 Absatz 2 Satz 2 zu streichen. Im Aktenstück Nr. 25 C – Anlage 2, Seite 120, heißt es: "Ebenfalls nicht mehr in der Verfassung aufgeführt sind die Bestimmungen über die Rechtsstellung und Qualifikation der Mitglieder des Landeskirchenamtes ... Künftig bestimmt damit die Landessynode, ob die Kollegmitglieder wie bisher 'auf Lebenszeit' (Artikel 95 Absatz 2 Satz 2 alt) oder befristet ernannt werden ...". Ähnliche Aussagen enthält auch das Aktenstück Nr. 25 B. Der Verfassungsausschuss hat sich somit offen gegenüber einer Amtszeitbegrenzung der Kollegmitglieder gezeigt, zugleich aber dafür plädiert, zunächst die Voraussetzungen und Rechtsfolgen umfassend zu klären, die mit einer solchen Begrenzung verbunden sind. Erst in Kenntnis der Voraussetzungen und Rechtsfolgen solle die Landessynode über die Frage abschließend entscheiden.

Vor dem Hintergrund, dass zwei Mitglieder des Landeskirchenamtes in den Jahren 2020 und 2021 die Regelaltersgrenze erreichen, hat der Verfassungsausschuss die Thematik in seiner 27. und 28. Sitzung erneut erörtert und geprüft, ob die Amtszeitbegrenzung doch schon im Zuge der Beschlussfassung der 25. Landessynode über die neue Verfassung geregelt werden soll. Er schlägt dieses nicht vor, weil die Landessynode nach den Aktenstücken Nr. 25 B und Nr. 25 C bisher anders informiert worden ist und eine Klärung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Amtszeitbegrenzung durch den Ausschuss allein nicht abschließend erfolgen kann. Der Verfassungsausschuss spricht sich aber dafür aus, dass eine Entscheidung über die Frage der Amtszeitbegrenzung der Kollegmitglieder bereits durch die 26. Landessynode herbeigeführt wird (s. Beschlussvorschlag Nr. 2 am Ende des Aktenstückes). Sofern die Landessynode eine Amtszeitbegrenzung der Kollegmitglieder befürwortet, sollte diese entsprechend den für die anderen kirchlichen Leitungämter geltenden Grundsätzen in der Verfassung geregelt werden, auch wenn es dafür dann einer erneuten Verfassungsänderung bedarf.

Artikel 67

Die Theologische Fakultät schlägt einige Änderungen vor, zu denen der Verfassungsausschuss wie folgt votiert:

- a) Es wird von der Theologischen Fakultät vorgeschlagen, die bisherige Artikelüberschrift "Forschung und Lehre" in "Einrichtungen theologischer Forschung und Lehre" zu ändern.

Die Änderung wird vom Verfassungsausschuss nicht befürwortet, da im Artikel 67 Absätze 4 und 5 auch wissenschaftliche Einrichtungen aufgeführt werden, die sich nicht

der theologischen Forschung und Lehre widmen. Die Artikelüberschrift muss daher wie bisher "Forschung und Lehre" lauten, um diese Hochschulen nicht auszuschließen.

- b) Zu Absatz 1 Satz 1 wird vorgeschlagen, das Wort "Stätten" durch das Wort "Einrichtungen" zu ersetzen.

Der Verfassungsausschuss sieht hierin eine sprachliche Verbesserung und schlägt vor, in Satz 1 das Wort "**Einrichtungen**" an Stelle des Wortes "Stätten" zu verwenden.

- c) Zu Absatz 1 Satz 1 sowie zu Absatz 2 Satz 1 wird vorgeschlagen, bei der Beschreibung der Aufgaben der Hochschulen die Worte "kirchliche Aufgaben" durch die Worte "kirchenleitende Aufgaben" zu ersetzen.

Der Verfassungsausschuss spricht sich dafür aus, diesen Vorschlag nicht aufzugreifen. Nach der Verfassung ist der Begriff "kirchenleitende Aufgaben" den kirchenleitenden Organen vorbehalten. Die in Artikel 67 aufgeführten verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen einschließlich der Theologischen Fakultät nehmen hingegen kirchliche Aufgaben mit Bezug auf Ausbildung, Forschung und Lehre im Rahmen der gemeinsamen Angelegenheiten von Kirche und Staat wahr und wirken auf diese Weise mit der Landeskirche zusammen. In den Erläuterungen zu Artikel 67 hat der Verfassungsausschuss im Aktenstück Nr. 25 C, S. 201 darauf hingewiesen, dass die wissenschaftliche Theologie in einem weiten Sinn zwar durchaus Teil an der Aufgabe der Kirchenleitung hat. Eine in der Verfassung zu benennende konkrete und eigenständige Aufgabe der Kirchenleitung kommt ihr aber nicht zu.

- d) Die Theologische Fakultät schlägt vor, in Absatz 2 Nummer 3 die Worte "durch wissenschaftliche Gutachten" zu streichen. Die Beratung der Landeskirche durch die Fakultät erfolge nicht allein durch Gutachten, sondern beispielsweise auch durch Vorträge oder Stellungnahmen im Rahmen von Fachtagungen etc. Sofern eine Beratung erfolgen solle, müsse zudem die Fakultät selber entscheiden können, auf welchem Wege dieses geschehe. Der Verfassungsausschuss befürwortet die angeregte Streichung. Weil sich die Beratung der Theologischen Fakultät in der Regel auf grundlegende theologische Fragestellungen bezieht, sollte dies in der Verfassung allerdings zum Ausdruck gebracht werden. Der Verfassungsausschuss schlägt deshalb vor, Absatz 2 Nummer 3 wie folgt zu ändern: "Sie berät die Landeskirche **in Fragen von theologischer Bedeutung.**"

- e) Nach der Änderung in Artikel 46 Absatz 1 Nummer 3 ist Absatz 2 Nummer 4 wie folgt sprachlich anzupassen: "Sie entsendet **eine Lehrstuhlinhaberin oder einen Lehrstuhlinhaber** in die Landessynode."

III.

Redaktionelle Anpassungen

Über die vorstehend erläuterten inhaltlichen Änderungen hinaus hat sich in den Beratungen des Verfassungsausschusses gezeigt, dass bei verschiedenen Artikeln noch redaktionelle Anpassungen erforderlich waren. Dies betrifft im Einzelnen folgende Artikel:

Artikel 45

Die Reihenfolge in der Aufzählung der synodalen Zuständigkeiten im Bereich des so genannten ius liturgicum wich von der Aufzählung in Artikel 72 ab. Entsprechend der dort formulierten Reihenfolge sollte Artikel 45 Absatz 5 Nummer 3 lauten: "Sie beschließt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat und mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs über Agenden, **Gesangbücher**, Perikopenordnungen und Katechismen."

Artikel 53

Die Formulierungen zur Verlängerung der Amtszeit der Landesbischöfin oder des Landesbischofs in Artikel 53 Absatz 2 orientierten sich an den Formulierungen des Superintendentenwahlgesetzes über die Verlängerung der Amtszeit von Superintendentinnen und Superintendenten. Nach diesen Formulierungen war ursprünglich "rechtzeitig" vor Ablauf der Amtszeit über die Verlängerung zu entscheiden. Durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 58) ist diese Formulierung präzisiert worden. Nunmehr ist "spätestens ein Jahr" vor Ablauf der Amtszeit über die Verlängerung zu entscheiden (§ 18 Absatz 1 SupWahlG). Diese präzisere Formulierung sollte auch in die Verfassung übernommen werden. Artikel 53 Absatz 2 Satz 1 sollte daher lauten: "**Spätestens ein Jahr** vor Ablauf der Amtszeit der Landesbischöfin oder des Landesbischofs entscheidet der Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 5 mit der Mehrheit der Mitglieder, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird."

Artikel 56

Die entsprechende Änderung ist auch in den Bestimmungen über die Verlängerung der Amtszeit einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs vorzunehmen. Artikel 56 Absatz 2 Satz 1 sollte daher lauten: "**Spätestens ein Jahr** vor Ablauf der Amtszeit einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs entscheidet der Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 6, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird."

Artikel 60 Absatz 1

Beim Abgleich zwischen Artikel 53 und der dazugehörigen Bestimmung über die Zuständigkeit des Personalausschusses für eine Verlängerung der Amtszeit der Landesbischöfin oder des Landesbischofs (Artikel 60 Absatz 1 Nummer 2) hat sich herausgestellt, dass diese Bestimmung missverständlich formuliert war. Der Personalausschuss macht nach Artikel 53 Absatz 2 keinen Vorschlag für eine Verlängerung der Amtszeit, sondern entscheidet darüber, mit der Möglichkeit eines Widerspruchs durch die Landessynode. Artikel 60 Absatz 1 Nummer 2 ist daher – in Parallele zu der entsprechenden Regelung für die Regionalbischöfinnen und Regionalbischofe in Artikel 60 Absatz 1 Nummer 3 – wie folgt zu formulieren: "Er erstellt den Vorschlag für die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs und **entscheidet über eine** Verlängerung der Amtszeit."

Artikel 60 Absatz 4

In den Beratungen über das Einführungsgesetz hat sich gezeigt, dass die Regelungen über die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Personalausschusses (Wahl in der IV. Tagung einer Landessynode) zu unpräzise formuliert waren. Außerdem berücksichtigten sie nicht, dass neben den synodalen Mitgliedern auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenamtes und eine Regionalbischöfin oder ein Regionalbischof von den jeweils entsendenden Organen zu wählen sind. Daher sollten die Sätze 1 bis 3 von Artikel 60 Absatz 4 so formuliert werden, dass sie für alle gewählten Mitglieder eine feste sechsjährige Amtszeit vorsehen, die zu einem festen, in der Regel nach der IV. Tagung einer Landessynode liegenden Zeitpunkt beginnt. Entsprechend sollte Artikel 60 Absatz 4 Satz 1 bis 3 lauten: "**Die Amtszeit der nach Absatz 3 Nummer 4, 6 und 7 gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils achtzehn Monate nach dem Beginn der Amtszeit einer Landessynode.** Bis dahin bleiben die von der vorhergehenden Landessynode gewählten Mitglieder **nach Absatz 3 Nummer 7 auch dann** im Amt, auch wenn sie der neu gebildeten Landessynode nicht mehr angehören."

IV.

Anträge

Der Verfassungsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Verfassungsausschusses betr. Neue Verfassung für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers*

(Aktenstück Nr. 25 D) zustimmend zur Kenntnis und tritt auf der Grundlage des in der Anlage enthaltenen Textes in die Lesung der Kirchenverfassung ein.

2. *Der Landessynodalausschuss wird gebeten, die Frage einer möglichen Amtszeitbegrenzung für die Mitglieder des Landeskirchenamtes entsprechend den für die anderen kirchlichen Leitungsämtler geltenden Grundsätzen an die 26. Landessynode unter Bezugnahme auf Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 der neuen Verfassung weiterzureichen. Bei den weiteren Beratungen sollten alle kirchenleitenden Organe beteiligt werden.*

Dr. Kannengießer
Vorsitzender

Anlage

Anlage

Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Kirchenverfassung – KVerf)

Vom

Inhaltsübersicht

<u>Präambel</u>	17
<u>Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen</u>	18
<u>Abschnitt 1: Grundlegende Artikel</u>	18
<u>Artikel 1 – Auftrag der Kirche</u>	18
<u>Artikel 2 – Gleichberechtigte Teilhabe</u>	18
<u>Artikel 3 – Formen kirchlichen Lebens</u>	18
<u>Artikel 4 – Beziehungen zu anderen Kirchen und Religionen</u>	19
<u>Artikel 5 – Kirche, Staat und Gesellschaft</u>	19
<u>Artikel 6 – Kirchliches Recht</u>	20
<u>Abschnitt 2: Die Mitglieder der Kirche</u>	20
<u>Artikel 7 – Grundlagen und Formen der Kirchenmitgliedschaft</u>	20
<u>Artikel 8 – Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft</u>	21
<u>Artikel 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>	21
<u>Artikel 10 – Einladende Kirche</u>	22
<u>Abschnitt 3: Amt und Dienste</u>	22
<u>Artikel 11 – Zeugnis, Dienst und Verkündigung</u>	22
<u>Artikel 12 – Amt der öffentlichen Verkündigung</u>	22
<u>Artikel 13 – Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden</u>	23
<u>Abschnitt 4: Rechtsformen kirchlichen Lebens</u>	23
<u>Artikel 14 – Kirchliche Körperschaften</u>	23
<u>Artikel 15 – Beratung, Visitation, Aufsicht</u>	23
<u>Artikel 16 – Beteiligung</u>	24
<u>Artikel 17 – Anstalten und Stiftungen</u>	24
<u>Artikel 18 – Zugeordnete Einrichtungen</u>	24
<u>Teil 2 – Kirchengemeinde</u>	24
<u>Abschnitt 1: Allgemeines</u>	24
<u>Artikel 19 – Ortsgemeinde und Personalgemeinde</u>	24
<u>Artikel 20 – Regionale Zusammenarbeit</u>	25
<u>Artikel 21 – Errichtung und Aufhebung</u>	25
<u>Abschnitt 2: Leitung der Kirchengemeinde</u>	25
<u>Artikel 22 – Organe der Kirchengemeinde</u>	25
<u>Artikel 23 – Aufgaben des Kirchenvorstandes</u>	25
<u>Artikel 24 – Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes</u>	26
<u>Artikel 25 – Aufgaben des Pfarramtes</u>	26

<u>Artikel 26 – Mitglieder des Pfarramtes</u>	27
<u>Artikel 27 – Besetzung von Pfarrstellen</u>	27
<u>Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen</u>	27
<u>Artikel 28 – Verwaltungsaufgaben</u>	27
<u>Artikel 29 – Gemeindeversammlung, Gemeindebeirat</u>	27
<u>Artikel 30 – Gesetzliche Regelungen</u>	28
<u>Teil 3 – Kirchenkreis</u>	28
<u>Abschnitt 1: Allgemeines</u>	28
<u>Artikel 31 – Auftrag des Kirchenkreises</u>	28
<u>Artikel 32 – Errichtung und Aufhebung</u>	28
<u>Abschnitt 2: Leitung des Kirchenkreises</u>	29
<u>Artikel 33 – Organe des Kirchenkreises</u>	29
<u>Artikel 34 – Aufgaben der Kirchenkreissynode</u>	29
<u>Artikel 35 – Mitglieder der Kirchenkreissynode</u>	29
<u>Artikel 36 – Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes</u>	30
<u>Artikel 37 – Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes</u>	31
<u>Artikel 38 – Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten</u>	31
<u>Artikel 39 – Wahl und Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten</u>	31
<u>Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen</u>	31
<u>Artikel 40 – Kirchenkreisverbände</u>	31
<u>Artikel 41 – Kirchenamt</u>	32
<u>Artikel 42 – Gesetzliche Regelungen</u>	32
<u>Teil 4 – Landeskirche</u>	32
<u>Abschnitt 1: Allgemeines</u>	32
<u>Artikel 43 – Auftrag der Landeskirche</u>	32
<u>Artikel 44 – Kirchenleitende Organe</u>	33
<u>Abschnitt 2: Landessynode</u>	33
<u>Artikel 45 – Aufgaben der Landessynode</u>	33
<u>Artikel 46 – Zusammensetzung der Landessynode</u>	34
<u>Artikel 47 – Bildung der Landessynode</u>	34
<u>Artikel 48 – Teilnahmerechte</u>	35
<u>Abschnitt 3: Landessynodalausschuss</u>	35
<u>Artikel 49 – Aufgaben des Landessynodalausschusses</u>	35
<u>Artikel 50 – Zusammensetzung und Bildung des Landessynodalausschusses</u> ..	36

<u>Abschnitt 4: Landesbischöfin oder Landesbischof und Regionalbischöfinen und Regionalbischöfe</u>	36
<u>Artikel 51 – Bischöflicher Dienst</u>	36
<u>Artikel 52 – Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs</u>	37
<u>Artikel 53 – Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, persönliche Rechtsstellung</u>	38
<u>Artikel 54 – Vertretung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs</u>	38
<u>Artikel 55 – Aufgaben der Regionalbischöfinen und Regionalbischöfe</u>	39
<u>Artikel 56 – Wahl der Regionalbischöfinen und Regionalbischöfe, persönliche Rechtsstellung</u>	39
<u>Artikel 57 – Bischofsrat</u>	40
<u>Abschnitt 5: Landeskirchenamt</u>	40
<u>Artikel 58 – Aufgaben des Landeskirchenamtes</u>	40
<u>Artikel 59 – Zusammensetzung des Landeskirchenamtes</u>	41
<u>Abschnitt 6: Personalentscheidungen</u>	42
<u>Artikel 60 – Personalausschuss</u>	42
<u>Teil 5 – Besondere Formen kirchlichen Lebens, Forschung und Lehre</u>	43
<u>Artikel 61 – Einrichtungen und Werke</u>	43
<u>Artikel 62 – Diakonisches Werk</u>	44
<u>Artikel 63 – Missionswerk</u>	44
<u>Artikel 64 – Geistliche Gemeinschaften, Kommunitäten und Klöster</u>	44
<u>Artikel 65 – Klöster Loccum und Amelungsborn</u>	44
<u>Artikel 66 – Kloster Bursfelde</u>	45
<u>Artikel 67 – Forschung und Lehre</u>	45
<u>Teil 6 – Rechtsetzung, Rechtspflege, Finanzverfassung</u>	46
<u>Abschnitt 1: Rechtsetzung</u>	46
<u>Artikel 68 – Vorbehalt des Gesetzes</u>	46
<u>Artikel 69 – Verfahren der Gesetzgebung</u>	46
<u>Artikel 70 – Verfassungsänderung</u>	46
<u>Artikel 71 – Verordnungen mit Gesetzeskraft</u>	47
<u>Artikel 72 – Ordnung des Gottesdienstes</u>	47
<u>Artikel 73 – Rechtsverordnungen</u>	47
<u>Artikel 74 – Satzungen</u>	47
<u>Artikel 75 – Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften</u>	48
<u>Artikel 76 – Gesamtkirchliche Rechtsetzung</u>	48

<u>Artikel 77 – Erprobungen</u>	48
<u>Abschnitt 2: Rechtspflege</u>	49
<u>Artikel 78 – Kirchlicher Rechtsschutz</u>	49
<u>Artikel 79 – Rechtliches Gehör</u>	49
<u>Artikel 80 – Kirchliche Gerichte</u>	49
<u>Abschnitt 3: Finanzverfassung</u>	49
<u>Artikel 81 – Grundsätze</u>	49
<u>Artikel 82 – Einnahmen</u>	49
<u>Artikel 83 – Finanzausgleich</u>	50
<u>Artikel 84 – Haushaltsführung</u>	50
<u>Artikel 85 – Rechnungslegung und Rechnungsprüfung</u>	50
<u>Artikel 86 – Gesetzliche Regelungen</u>	50
<u>Teil 7 - Schlussbestimmung</u>	51
<u>Artikel 87 – Inkrafttreten</u>	51

Präambel

Die Kirche lebt aus dem Wort des dreieinigen Gottes und seiner Verheißung. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers hat Teil an der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums und in der darin begründeten Freiheit.

Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben, wie

es in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche maßgebend bekannt und wie es aufs Neue in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bezeugt worden ist.

Auf dieser Grundlage gibt sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers die folgende Verfassung.

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1: Grundlegende Artikel

Artikel 1 – Auftrag der Kirche

(1) ¹Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers mit allen ihren Mitgliedern und Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und weiteren Körperschaften, Einrichtungen und anderen Formen kirchlichen Lebens trägt Verantwortung für die Erhaltung und Förderung der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium. ²Durch das Evangelium ist sie berufen zum öffentlichen Zeugnis, zum Dienst der Nächstenliebe und zur Gemeinschaft der Kirche.

(2) Das Evangelium wird verkündigt und bezeugt vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Mission, Seelsorge, Diakonie, Bildung und Kunst sowie durch die Wahrnehmung der kirchlichen Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben.

(3) Verkündigung, Zeugnis und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk.

Artikel 2 – Gleichberechtigte Teilhabe

(1) ¹Wie alle Menschen sind die Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als Ebenbilder Gottes geschaffen und von gleicher Würde. ²Als Glaubende durch Gottes Gnade gerechtfertigt, bilden sie eine Gemeinschaft in Christus.

(2) Die Mitglieder der Landeskirche wirken gleichberechtigt am Auftrag der Kirche mit.

(3) ¹Die Landeskirche fördert ein Zusammenleben in Vielfalt und die Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts. ²Sie wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung und setzt sich für gleichberechtigte Teilhabe am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben ein.

Artikel 3 – Formen kirchlichen Lebens

(1) ¹Kirche Jesu Christi geschieht in vielfältigen Formen kirchlichen Lebens. ²Sie eröffnen unterschiedliche Zugänge zum Glauben. ³Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers unterstützt und fördert diese Formen und ihre Zusammenarbeit.

(2) Rechtliche Gestalt gewinnt kirchliches Leben insbesondere in den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, in den Kirchenkreisen und ihren Verbänden, in der Landeskirche, in

ihren jeweiligen Einrichtungen und in den diakonischen und anderen Einrichtungen, die der Landeskirche nach kirchlichem Recht zugeordnet sind.

(3) ¹Kirchliches Leben geschieht auch in nicht rechtlich verfassten Formen. ²Dazu gehören Formen gemeindlichen Lebens in besonderen Lebenssituationen, an besonderen Orten, in Gemeinschaften mit besonderem geistlichen Profil sowie in Gemeinden auf Zeit.

(4) Die verschiedenen Formen kirchlichen Lebens bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit.

Artikel 4 – Beziehungen zu anderen Kirchen und Religionen

(1) ¹Als evangelisch-lutherische Kirche ist die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers mit den lutherischen Kirchen in aller Welt verbunden. ²Sie ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Mitglied des Lutherischen Weltbundes.

(2) ¹Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Deutschland. ²Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. ³Sie steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) unterzeichnet haben, und gehört der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa an.

(3) ¹Die Landeskirche arbeitet mit den anderen Kirchen in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen partnerschaftlich zusammen. ²Sie ist bestrebt, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt.

(4) ¹Die Landeskirche setzt sich dafür ein, die ökumenische Gemeinschaft der Christenheit zu stärken. ²Sie arbeitet mit der römisch-katholischen Kirche und den anderen Kirchen in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammen. ³Sie beteiligt sich an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in Europa und in der Welt. ⁴Sie ist Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen.

(5) ¹Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden. ²Sie achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes und Gottes eigenen Weg mit seinem auserwählten Volk. ³Im Wissen um die Schuld der Kirche gegenüber Jüdinnen, Juden und Judentum sucht die Landeskirche nach Versöhnung. ⁴Sie fördert die Begegnung mit Jüdinnen, Juden und Judentum und tritt jeder Form von Judenfeindlichkeit entgegen.

(6) ¹Die Landeskirche sucht die Begegnung und den Dialog mit anderen Religionen und mit Weltanschauungen. ²Dabei strebt sie kritische Auseinandersetzung, interreligiöse Verständigung und gemeinsame Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen an.

Artikel 5 – Kirche, Staat und Gesellschaft

(1) ¹Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers erkennt eine staatliche Ordnung als Voraussetzung für ein friedliches, gerechtes und die Schöpfung bewahrendes Zusammenleben in einer offenen und solidarischen Gesellschaft an. ²Einer solchen Ordnung entspricht ein auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte gründender freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat, dessen Verfassung die Religionsfreiheit, die Trennung von Kirche und Staat und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gewährleistet. ³Auf dieser Grundlage entscheidet und verantwortet die Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der allgemeinen Gesetze.

(2) ¹Entsprechend ihrem Öffentlichkeitsauftrag nimmt die Landeskirche Aufgaben des gesellschaftlichen Lebens wahr und beteiligt sich in diesem Rahmen am politischen Diskurs. ²Dabei orientiert sie sich am Gemeinwohl. ³Als Christinnen und Christen übernehmen ihre Mitglieder Mitverantwortung für die Gestaltung des demokratischen Gemeinwesens. ⁴Sie wirken an der öffentlichen Willensbildung mit und engagieren sich zivilgesellschaftlich.

(3) ¹Einzelne kirchliche Aufgaben nimmt die Landeskirche im Zusammenwirken mit dem Staat wahr. ²Das gilt insbesondere für den Religionsunterricht, die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen, die theologische Wissenschaft und die wissenschaftliche Ausbildung für kirchliche Berufe.

(4) Die Landeskirche und die ihr zugeordneten diakonischen Einrichtungen nehmen im Rahmen des sozialstaatlichen Subsidiaritätsprinzips eigenständig diakonische und pädagogische Aufgaben wahr.

Artikel 6 – Kirchliches Recht

(1) ¹Das kirchliche Recht ist an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche gebunden. ²Es ist nach dem Maß menschlicher Vernunft so zu gestalten, dass es jeweils den bestmöglichen Rahmen für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche bildet. ³An dieses Recht ist alles kirchliche Handeln gebunden.

(2) Leitung geschieht auf allen Ebenen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geistlich und rechtlich in unaufgebarerer Einheit im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht.

(3) Der Bekenntnisstand und die Lehre in der Landeskirche sind einer rechtlichen Regelung entzogen.

Abschnitt 2: Die Mitglieder der Kirche

Artikel 7 – Grundlagen und Formen der Kirchenmitgliedschaft

(1) Durch die Taufe sind alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu Gliedern der einen Kirche Jesu Christi und zum allgemeinen Priestertum berufen.

(2) Mitglieder der Landeskirche sind alle Getauften, die evangelisch sind und die im Gebiet

der Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, dass sie ausschließlich einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören oder ihre Mitgliedschaft nach geltendem Recht aufgegeben haben.

(3) ¹Jedes Mitglied der Landeskirche ist Mitglied einer Kirchengemeinde. ²Im Regelfall besteht die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, in deren Bereich das Mitglied seine Hauptwohnung hat. ³Das Mitglied kann sich für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde entscheiden. ⁴Mit der Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde ist zugleich die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Kirchenkreis verbunden. ⁵Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder zwischenkirchliche Vereinbarung geregelt.

(4) Die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft in zwei Kirchengemeinden kann durch Kirchengesetz eröffnet werden.

(5) ¹Wo im Bereich der Landeskirche evangelisch-lutherische Kirchenmitglieder nach bisher bestehender Ordnung einer einparochial reformierten Kirchengemeinde angehören, sind sie Mitglieder der Landeskirche und behalten ihren Bekenntnisstand. ²Unter den gleichen Voraussetzungen können Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehören.

Artikel 8 – Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

(1) Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers werden

1. Ungetaufte, die durch die Taufe aufgenommen werden,
2. Personen, die aus einer anderen evangelischen Kirche in den Bereich der Landeskirche zuziehen und sich nicht einer anderen evangelischen Kirche anschließen,
3. Getaufte, die aus einer anderen christlichen Kirche übertreten,
4. Getaufte, die aus einer Kirche ausgetreten sind oder keiner Kirche angehören und in die Landeskirche aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche verliert, wer zu einer anderen Kirche übertritt oder aus der Kirche austritt.

Artikel 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers haben Zugang zu Wort und Sakrament sowie zu Seelsorge und Amtshandlungen.

(2) ¹Sie sind aufgerufen, mit ihren Gaben und Kräften das kirchliche Leben mitzugestalten, kirchliche Aufgaben zu übernehmen und sich an kirchlichen Wahlen sowie an der Leitung der Kirche zu beteiligen. ²Die Landeskirche informiert sie in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten des kirchlichen Lebens. ³In besonderer Weise stärkt die Landeskirche die Mitwirkung und Beteiligung junger Menschen.

(3) Durch freiwillige Gaben sowie durch Kirchensteuern und sonstige Abgaben tragen die Mitglieder der Landeskirche den Dienst der Kirche mit.

Artikel 10 – Einladende Kirche

1Alle Menschen sind eingeladen, das Evangelium zu hören, am kirchlichen Leben teilzunehmen und christliche Gemeinschaft zu erfahren. 2Nicht Getaufte werden begleitet und zur Taufe ermutigt. 3Ausgetretene bleiben eingeladen, wieder Mitglied der Kirche zu werden.

Abschnitt 3: Amt und Dienste

Artikel 11 – Zeugnis, Dienst und Verkündigung

(1) 1Durch die Taufe sind alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu Zeugnis und Dienst berufen. 2Sie haben Teil an dem einen Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums.

(2) 1Für bestimmte Aufgaben ordnet die Landeskirche einzelne Dienste besonders und überträgt sie zur ehrenamtlichen oder beruflichen Ausübung. 2Ehrenamtliche und berufliche Dienste sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. 3Beide dienen gleichwertig dem Auftrag Jesu Christi.

(3) 1Der Verkündigungsdienst wird wahrgenommen im Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament, in der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Bildung und der Diakonie, im Lektorendienst sowie in weiteren Diensten für Gottesdienst und Gemeinde. 2Leitung und Verwaltung dienen dem Auftrag der Verkündigung.

(4) 1Mitarbeitende werden in ihre Dienste in einem Gottesdienst eingeführt. 2Diakoninnen und Diakone werden für ihren Dienst eingesegnet.

(5) Bestimmte Dienste können im Rahmen einer kirchengesetzlichen Regelung auch Personen übertragen werden, die nicht Mitglied der Landeskirche oder einer anderen christlichen Kirche sind.

Artikel 12 – Amt der öffentlichen Verkündigung

(1) Die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament (Amt der öffentlichen Verkündigung) setzt eine ordnungsgemäße Berufung durch Ordination oder Beauftragung voraus.

(2) 1Zum Amt der öffentlichen Verkündigung werden Pastorinnen und Pastoren durch die Ordination berufen. 2Sie tragen besondere Verantwortung für die Einheit von Gemeinde und Kirche in Lehre und Leben. 3Sie sind in der Bindung an ihr Ordinationsversprechen und im Rahmen des geltenden Rechts in der Ausübung dieses Amtes unabhängig.

(3) Andere Mitglieder der Landeskirche werden zum Amt der öffentlichen Verkündigung im Rahmen einer Beauftragung als Prädikantin oder Prädikant berufen.

(4) Für weitere Dienste kann die Berufung zum Amt der öffentlichen Verkündigung durch

Kirchengesetz geregelt werden.

(5) Im Notfall können alle Mitglieder der Kirche aufgrund ihrer Taufe Aufgaben des Amtes der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.

Artikel 13 – Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

(1) ¹Die Landeskirche und die anderen kirchlichen Anstellungsträger schützen und fördern alle, denen sie einen Dienst übertragen haben. ²Sie sorgen dafür, dass sie die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen erwerben und fortentwickeln können.

(2) ¹Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu achten. ²Sie sind an das in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltende Recht gebunden. ³Sie haben in ihrem Handeln den kirchlichen Auftrag zu vertreten und zu fördern, die Gemeinschaft in der Kirche zu wahren und sich innerhalb und außerhalb ihres Dienstes so zu verhalten, dass dessen glaubwürdige Ausübung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz, aufgrund eines Kirchengesetzes oder durch besondere Formen der verbindlichen Regelung von Dienstverhältnissen geregelt.

Abschnitt 4: Rechtsformen kirchlichen Lebens

Artikel 14 – Kirchliche Körperschaften

(1) ¹Die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Kirchenkreise und ihre Verbände und die Landeskirche sowie die Klöster Loccum und Amelungsborn sind Körperschaften des Kirchenrechts. ²Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. ³Als solche handeln sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

(2) Innerhalb der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der verschiedenen Formen kirchlichen Lebens und im Rahmen des geltenden Rechts regeln und verwalten die kirchlichen Körperschaften ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(3) Für das Verhältnis zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche gelten die Grundsätze der Subsidiarität und Solidarität.

Artikel 15 – Beratung, Visitation, Aufsicht

(1) ¹Die Landeskirche und die Kirchenkreise beraten und unterstützen die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften, visitieren sie und führen Aufsicht über sie. ²Dabei achten und schützen sie die Rechte der kirchlichen Körperschaften.

(2) Die Visitation ist geschwisterlicher Besuchsdienst, Leitungsaufgabe der Kirche und Aufgabe der Kirchenordnung zugleich.

(3) Die Aufsicht wirkt darauf hin, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.

Artikel 16 – Beteiligung

1Die Landeskirche beteiligt die Kirchenkreise in allen wichtigen Fragen, die ihre Angelegenheiten oder die Angelegenheiten der zu ihrem Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften in besonderer Weise betreffen. 2Dies gilt im Verhältnis zwischen den Kirchenkreisen und den zu ihrem Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften entsprechend.

Artikel 17 – Anstalten und Stiftungen

1Im Rahmen des kirchlichen Rechts können die kirchlichen Körperschaften Anstalten und Stiftungen des Kirchenrechts errichten oder andere Stiftungen als Stiftungen des Kirchenrechts anerkennen. 2Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts.

Artikel 18 – Zugeordnete Einrichtungen

(1) 1Diakonische und andere rechtlich selbständige Einrichtungen können der Landeskirche zugeordnet werden. 2Mit der Zuordnung erkennt die Landeskirche an, dass diese Einrichtungen an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mitwirken und in kontinuierlicher Verbindung zur Landeskirche oder einer anderen kirchlichen Körperschaft stehen.

(2) Ungeachtet ihrer Rechtsform nach staatlichem Recht sind zugeordnete Einrichtungen juristische Personen des Kirchenrechts.

Teil 2 – Kirchengemeinde

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 19 – Ortsgemeinde und Personalgemeinde

(1) 1Die Kirchengemeinde nimmt als rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich in eigener Verantwortung wahr. 2Sie wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu. 3Sie kann als Ortsgemeinde, aber auch als Personalgemeinde gebildet werden.

(2) Die Ortsgemeinde ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Kirche in einem räumlich bestimmten Bereich.

(3) 1Der Personalgemeinde ordnen sich Mitglieder der Kirche nach anderen Kriterien als dem Wohnort zu, insbesondere nach geistlichem Profil, nach besonderen lebensweltlichen Bezügen oder in Anbindung an eine diakonische oder andere Einrichtung. 2Sie kann gebildet werden, wenn aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und der Gestaltung ihrer Arbeit auf Dauer ein eigenständiges Gemeindeleben zu erwarten ist. 3Für die Personalgemeinde können durch Kirchengesetz Regelungen getroffen werden, die von den Artikeln 22 bis 29 abweichen.

Artikel 20 – Regionale Zusammenarbeit

1Kirchengemeinden stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises und der Landeskirche. 2Sie arbeiten mit anderen Kirchengemeinden zusammen und entwickeln geeignete Formen regionaler Zusammenarbeit.

Artikel 21 – Errichtung und Aufhebung

1Kirchengemeinden werden auf Antrag oder nach Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, zusammengelegt oder anders begrenzt. 2Die Beteiligten können gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes Widerspruch einlegen. 3Eine Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

Abschnitt 2: Leitung der Kirchengemeinde

Artikel 22 – Organe der Kirchengemeinde

1Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand und das Pfarramt geleitet. 2Kirchenvorstand und Pfarramt tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst in der Kirchengemeinde gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.

Artikel 23 – Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand ist berufen, gemeinsam mit dem Pfarramt das geistliche Leben der Kirchengemeinde zu gestalten, insbesondere durch Teilnahme und Mitwirkung am Gottesdienst sowie durch Förderung der missionarischen, diakonischen, seelsorglichen und pädagogischen Aufgaben.

(2) 1Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt. 2Er vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. 3Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde.
2. Er entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Besetzung von Pfarrstellen.
3. Er stellt beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde an und führt die Dienstaufsicht über sie.
4. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
5. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.

6. Er entscheidet über Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern.
7. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Nutzung ihrer Gebäude.
8. Er sorgt für die Erhebung kirchlicher Abgaben, für die Gewinnung weiterer Einnahmen und für deren zweckentsprechende Verwendung.
9. Er beschließt den Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss der Kirchengemeinde fest.
10. Er wirkt an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.

(3) Für folgende Aufgaben ist der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Pfarramt zuständig:

1. Entscheidungen über Schwerpunkte der Gemeindegarbeit,
2. die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen,
3. die Ordnung der Konfirmandenarbeit,
4. die Erhebung und Abführung der Kollekten,
5. Entscheidungen über die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume.

(4) Im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit kann die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes aufgrund eines Kirchengesetzes ganz oder teilweise auf das Vertretungsorgan einer anderen kirchlichen Körperschaft übertragen werden.

(5) Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, nehmen der Kirchenkreisvorstand oder von ihm Bevollmächtigte längstens bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vertretungsweise wahr.

Artikel 24 – Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten, berufenen und ernannten Mitgliedern sowie den Mitgliedern kraft Amtes.

(2) ¹Der Kirchenvorstand wird alle sechs Jahre neu gebildet. ²Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht kirchengesetzliche Bestimmungen ihrem Wahlrecht entgegenstehen. ³Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sonstigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 25 – Aufgaben des Pfarramtes

¹Das Pfarramt hat die Aufgabe, seine theologische Kompetenz in die Leitung der

Kirchengemeinde einzubringen. 2Es ist für die öffentliche Wortverkündigung und die Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium verantwortlich und sorgt insbesondere für die Leitung des Gottesdienstes, die Amtshandlungen, die Konfirmandenarbeit und die Seelsorge sowie für die theologisch verantwortete Begleitung des Kirchenvorstandes und der Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde.

Artikel 26 – Mitglieder des Pfarramtes

(1) Mitglieder des Pfarramtes sind alle Ordinierten, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind.

(2) 1Ordinierte, die als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde haben, nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil. 2Sie sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie aufgrund einer kirchengesetzlichen Regelung dem Kirchenvorstand als Mitglied angehören.

Artikel 27 – Besetzung von Pfarrstellen

(1) 1Pfarrstellen werden jeweils im Wechsel aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinde oder einer Ernennung durch die Landeskirche besetzt. 2Hergebrachte Formen der Pfarrstellenbesetzung durch Präsentation oder nach dem in Teilen Ostfrieslands herkömmlich geltenden Wahlrecht bleiben für die davon betroffenen Pfarrstellen unberührt.

(2) Eine Besetzung, die nicht durch Wahl erfolgt, darf nur vollzogen werden, wenn der Kirchenvorstand eine Vokation erteilt hat oder die Verweigerung der Vokation von der Landeskirche für unbegründet erklärt wurde.

Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen

Artikel 28 – Verwaltungsaufgaben

(1) 1Die Kirchengemeinde wird bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch das zuständige Kirchenamt unterstützt. 2Sie kann das Kirchenamt mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragen.

(2) 1Durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes kann die Kirchengemeinde verpflichtet werden, für bestimmte Leistungen die Unterstützung des Kirchenamtes in Anspruch zu nehmen. 2Das Kirchenamt ist verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen.

Artikel 29 – Gemeindeversammlung, Gemeindebeirat

(1) Für Berichte und zur Beratung über wichtige Angelegenheiten der Kirchengemeinde soll der Kirchenvorstand mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Mitglieder der Kirchengemeinde einberufen (Gemeindeversammlung).

(2) 1Zur Förderung des Gemeindelebens kann der Kirchenvorstand einen Gemeindebeirat

bilden. 2Er muss ihn bilden, wenn die Gemeindeversammlung die Bildung beantragt.

Artikel 30 – Gesetzliche Regelungen

Das Nähere über die Aufgaben der Kirchengemeinde, ihre Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden, ihre Errichtung oder Aufhebung, ihre Ordnung und Verwaltung sowie die Arbeitsweise ihrer Organe wird durch die Kirchengemeindeordnung und andere Kirchengesetze geregelt.

Teil 3 – Kirchenkreis

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 31 – Auftrag des Kirchenkreises

(1) 1Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens in seinem Bereich. 2Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr. 3Er ermöglicht Erfahrungen von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens.

(2) 1Der Kirchenkreis fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit. 2Er nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden können.

(3) 1Der Kirchenkreis sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden. 2Er gibt mit seiner Finanzplanung den Rahmen für ihre Haushaltsführung und Vermögensverwaltung vor. 3Er entscheidet im Rahmen seiner Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.

(4) Der Kirchenkreis nimmt gemäß Artikel 15 Leitungsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr.

(5) Der Kirchenkreis vermittelt Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.

Artikel 32 – Errichtung und Aufhebung

(1) 1Kirchenkreise werden auf Antrag oder nach Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, zusammengelegt oder verändert. 2Die Beteiligten können gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes Widerspruch einlegen. 3Eine Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

(2) Im Rahmen des geltenden Rechts können in einem Kirchenkreis mehrere Bereiche

gebildet werden, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist.

Abschnitt 2: Leitung des Kirchenkreises

Artikel 33 – Organe des Kirchenkreises

1Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. 2Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.

Artikel 34 – Aufgaben der Kirchenkreissynode

(1) 1Die Kirchenkreissynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens im Kirchenkreis. 2Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.

(2) 1Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens und nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten entgegen. 2Sie wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an der Bildung der Landessynode mit.

(3) 1Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises. 2Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über

1. Satzungen des Kirchenkreises,
2. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis,
3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis,
4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises,
5. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes,
6. die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist,
7. die Errichtung eines Kirchenamtes.

Artikel 35 – Mitglieder der Kirchenkreissynode

(1) Der Kirchenkreissynode gehören an:

1. Mitglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden,
2. Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand berufen werden, darunter mindestens zwei Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch das zuständige Gremium der Evangelischen Jugend vorgeschlagen werden sollen,
3. die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes,
4. Mitglieder der Landessynode, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören, die dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises zugewiesen sind oder die im Dienst einer kirchlichen Körperschaft innerhalb des Kirchenkreises stehen.

(2) Der Kirchenkreissynode dürfen nicht mehrheitlich Ordinierte und beruflich Mitarbeitende angehören.

Artikel 36 – Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes

(1) 1Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn im Rechtsverkehr. 2Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist ihr gegenüber berichtspflichtig.

(2) Aufgrund eines Kirchengesetzes kann die Kirchenkreissynode beschließen, dass der Kirchenkreisvorstand einzelne ihrer Aufgaben wahrnimmt, wenn sie nicht versammelt ist.

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er setzt die Konzepte und Pläne zur Stellenplanung, zum Gebäudemanagement und zur allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis um.
2. Er entscheidet über Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.
3. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.
4. Er stellt beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht über sie.
5. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
6. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.
7. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und entscheidet über die Nutzung seiner Gebäude.
8. Er berät und unterstützt die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an Visitationen im Kirchenkreis mit.

9. Er wirkt an der Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.

Artikel 37 – Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes

- (1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten und der erforderlichen Zahl von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern, die von der Kirchenkreissynode gewählt werden.
- (2) Dem Kirchenkreisvorstand dürfen nicht mehrheitlich ordinierte Mitglieder angehören.

Artikel 38 – Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten

- (1) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eigenständige Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises. ²Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt sie oder er gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. ³Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.
- (2) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. ²Sie oder er gibt Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die theologische Arbeit.
- (3) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, begleitet sie in ihrem Dienst, fördert ihre Zusammenarbeit und nimmt ihnen gegenüber Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. ²Sie oder er lädt zu Konventen und Konferenzen ein.
- (4) Die Superintendentin oder der Superintendent visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.

Artikel 39 – Wahl und Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird durch die Kirchenkreissynode auf zehn Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung gewählt.
- (2) Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist mit einer Pfarrstelle im Kirchenkreis verbunden.

Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen

Artikel 40 – Kirchenkreisverbände

- (1) ¹Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der beteiligten Kirchenkreise kann ein Kirchenkreisverband gebildet werden. ²Für die Bildung, Aufhebung,

Zusammenlegung oder Veränderung eines Kirchenkreisverbandes gilt Artikel 32 entsprechend.

(2) Das Weitere wird durch eine Satzung des Kirchenkreisverbandes geregelt.

Artikel 41 – Kirchenamt

(1) ¹Die Kirchenkreise sind verpflichtet, für sich allein oder gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen ein Kirchenamt zu errichten. ²Träger des Kirchenamtes kann ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband sein.

(2) Das Kirchenamt unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben.

(3) ¹Das Landeskirchenamt kann aufgrund eines Kirchengesetzes Standards für die Arbeit der Kirchenämter vorgeben. ²Es kann die Errichtung eines Kirchenamtes anordnen, wenn die Errichtung eines diesen Standards entsprechenden Kirchenamtes nicht zustande kommt.

Artikel 42 – Gesetzliche Regelungen

Das Nähere über die Aufgaben des Kirchenkreises, seine Errichtung, seine Ordnung und Verwaltung sowie die Wahl und die Arbeitsweise seiner Organe wird durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze geregelt.

Teil 4 – Landeskirche

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 43 – Auftrag der Landeskirche

(1) ¹Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens. ²Sie nimmt den Auftrag der Kirche in eigener Verantwortung wahr. ³Sie trägt in besonderer Weise Verantwortung für die Einheit der Kirche, die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis und die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat in der Öffentlichkeit.

(2) ¹Die Landeskirche fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und anderen Formen kirchlichen Lebens. ²Sie sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche und gestaltet einen Rahmen für das kirchliche Leben und die kirchliche Ordnung.

(3) Die Landeskirche nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft der Landeskirche wahrgenommen werden können.

Artikel 44 – Kirchenleitende Organe

(1) Die Landessynode, der Landessynodalausschuss, die Landesbischöfin oder der Landesbischof, der Bischofsrat und das Landeskirchenamt leiten die Landeskirche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.

(2) ¹Sie sorgen in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine einheitliche Willensbildung unter den kirchenleitenden Organen; dies gilt auch für eine gemeinsame theologische Urteilsbildung. ²Sie bilden den Personalausschuss als gemeinsamen beschließenden Ausschuss. ³Sie können die Bildung weiterer gemeinsamer Ausschüsse vereinbaren.

Abschnitt 2: Landessynode

Artikel 45 – Aufgaben der Landessynode

(1) ¹Die Landessynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. ²Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung in der Landeskirche berufen. ³Sie wirkt darauf hin, dass alle kirchliche Arbeit dem Auftrag der Landeskirche gerecht wird.

(2) ¹Die Landessynode erörtert Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens sowie theologische Grundsatzfragen. ²Sie kann Anregungen an andere Stellen in der Landeskirche sowie Entschließungen an die Öffentlichkeit oder an öffentliche Stellen richten. ³Sie kann sich mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, unmittelbar an die Kirchengemeinden wenden. ⁴Sie kann sich über alle Angelegenheiten der Landeskirche unterrichten lassen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

(3) ¹Die Landessynode wird durch ein Präsidium geleitet. ²Dieses besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern.

(4) Die Landessynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse.

(5) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie beschließt die Kirchengesetze.
2. ¹Sie beschließt durch Haushaltsgesetz den vom Landeskirchenamt nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss aufgestellten Entwurf des Haushaltsplanes der Landeskirche sowie über Art und Höhe der zu seiner Deckung zu erhebenden Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben. ²Der Finanzausschuss der Landessynode ist an der Beratung zu beteiligen.
3. Sie beschließt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat und mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs über Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen.
4. Sie beschließt über Vorlagen, Eingaben und Anträge.
5. Sie berät über die ihr vom Landessynodalausschuss, von der Landesbischöfin oder

vom Landesbischof und vom Landeskirchenamt vorgelegten Berichte.

6. Sie wählt die Landesbischöfin oder den Landesbischof.
7. Sie wählt die Mitglieder des Landessynodalausschusses und die von ihr zu bestellenden Mitglieder des Personalausschusses.
8. Sie wählt die landeskirchlichen Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 46 – Zusammensetzung der Landessynode

(1) Der Landessynode gehören an:

1. 66 gewählte Mitglieder,
2. zwölf vom Personalausschuss berufene Mitglieder, darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
3. eine Lehrstuhlinhaberin oder ein Lehrstuhlinhaber, die oder der von der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen entsandt wird.

(2) ¹Der Landessynode gehören Nichtordinierte, Ordinierte und beruflich Mitarbeitende an. ²Ihr dürfen nicht mehrheitlich Ordinierte und beruflich Mitarbeitende angehören.

(3) ¹Die Mitglieder der Landessynode sind allein dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie dürfen wegen ihrer synodalen Tätigkeit nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

(4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, die Mitglieder und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes sowie die Mitglieder kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständig sind, können der Landessynode nicht angehören.

Artikel 47 – Bildung der Landessynode

(1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.

(2) Berechtigt, die Mitglieder der Landessynode zu wählen, sind alle Mitglieder der Kirchenvorstände, alle im aktiven Dienst der Landeskirche stehenden Pastorinnen und Pastoren sowie alle Mitglieder der Kirchenkreissynoden.

(3) ¹Über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode entscheidet der Landessynodalausschuss. ²Diese Entscheidungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte. ³Wird ein Vorgang des Verfahrens zur Bildung der Landessynode für ungültig erklärt, so ist dieser zu wiederholen.

(4) Das Nähere über die Zusammensetzung und die Bildung der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 48 – Teilnahmerechte

Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie die Mitglieder und die Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes nehmen mit Rederecht an den Verhandlungen der Landessynode teil.

Abschnitt 3: Landessynodalausschuss

Artikel 49 – Aufgaben des Landessynodalausschusses

(1) ¹Der Landessynodalausschuss nimmt die in Artikel 45 Absatz 1, 2 und 5 Nummer 8 genannten Aufgaben der Landessynode wahr, solange diese nicht versammelt ist. ²In der Ausübung dieser Aufgaben ist er an die Weisungen der Landessynode gebunden. ³Er achtet darauf, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden. ⁴Er berät die anderen kirchenleitenden Organe in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.

(2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beruft die Landessynode zu der ersten Tagung nach ihrer Neubildung ein.
2. Er entscheidet über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode.
3. Er bestimmt die drei weiteren Synodalen nach Artikel 60 Absatz 5, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig zu einer Tagung zusammentritt.
4. Er erstattet der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht.
5. Er wirkt bei der Rechtsetzung mit.
6. Er wirkt bei der Haushaltsführung der Landeskirche mit, soweit dies im Haushaltsplan oder in anderen Kirchengesetzen bestimmt ist.
7. Er stimmt den Grundsätzen der Personalausstattung und -entwicklung des Landeskirchenamtes und seiner Einrichtungen zu.
8. Er erteilt die Zustimmung zur Verwendung von Einnahmen für nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, zur Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten landeskirchlichen Vermögens zu anderen Zwecken, zur Überschreitung des Haushaltsplanes für die Übernahme von Bürgschaften und zur Aufnahme von Krediten, die nicht im Haushaltszeitraum getilgt werden können.

9. ¹Er nimmt den landeskirchlichen Jahresabschluss ab, prüft die Haushaltsführung, beschließt über die Entlastung des Landeskirchenamtes und berichtet der Landessynode hierüber. ²Bei der Abnahme des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Entlastung ist der Finanzausschuss der Landessynode zu beteiligen. ³Sachverhalte, über die bei der Entlastung kein Einvernehmen erzielt worden ist, sind der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Dem Landessynodalausschuss können durch Kirchengesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

Artikel 50 – Zusammensetzung und Bildung des Landessynodalausschusses

(1) ¹Dem Landessynodalausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter mindestens zwei und höchstens drei ordinierte Mitglieder, die von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt werden. ²Für die Mitglieder werden ebenso viele ordinierte und nichtordinierte Stellvertretungen gewählt.

(2) ¹Der Landessynodalausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. ²Scheidet die oder der Vorsitzende aus dem Amt aus, so ist neben dem Vorsitz auch die Stellvertretung neu zu wählen.

(3) ¹Die Amtszeit des Landessynodalausschusses beträgt sechs Jahre. ²Der Landessynodalausschuss bleibt über das Ende der Amtszeit einer Landessynode hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Landessynodalausschuss gewählt worden ist.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode nimmt an den Sitzungen des Landessynodalausschusses mit beratender Stimme teil. ²Sie oder er wird im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten.

Abschnitt 4: Landesbischöfin oder Landesbischof und Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

Artikel 51 – Bischöflicher Dienst

(1) Der bischöfliche Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof und in den Sprengeln durch die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wahrgenommen.

(2) ¹Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe tragen insbesondere durch geistliche Leitung und Aufsicht Verantwortung für die Einheit der Kirche und die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis. ²Sie vertreten die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben, in der Zusammenarbeit mit anderen Kirchen sowie im ökumenischen und interreligiösen Gespräch. ³Sie geben Anregungen für das kirchliche und geistliche Leben in der Landeskirche.

(3) ¹Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe begleiten die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie die anderen Formen kirchlichen Lebens und fördern ihr Zusammenwirken. ²Sie begleiten den Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie der anderen Mitarbeitenden mit Seelsorge, Rat, Ermutigung und Ermahnung. ³Sie tragen Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung und theologischer Ausbildung.

Artikel 52 – Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs

(1) ¹Die Landesbischöfin oder der Landesbischof nimmt den bischöflichen Dienst für die gesamte Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers wahr und fördert das Zusammenwirken aller Kräfte in der Landeskirche. ²Sie oder er nimmt zu Fragen und Aufgaben des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens öffentlich Stellung.

(2) ¹Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wirkt in den Kirchengemeinden der Landeskirche durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. ²Sie oder er kann diese Aufgaben für sich als Recht in Anspruch nehmen. ³Sie oder er kann sich mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, an die Kirchengemeinden wenden und zu außerordentlichen Gottesdiensten aufrufen. ⁴Sie oder er bestimmt für sich eine Kirche als Predigtstätte.

(3) ¹Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat das Recht, Kirchen und Kapellen einzuweihen und Visitationen vorzunehmen. ²Sie oder er hat das Recht, an Stelle der zuständigen Regionalbischöfin oder des zuständigen Regionalbischofs zu ordinieren.

(4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat ferner insbesondere folgende Aufgaben:

1. ¹Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, führt sie in ihr Amt ein und übt die Dienstaufsicht gegenüber ihnen aus. ²Eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie Entscheidungen im Rahmen der Disziplinaraufsicht bedürfen der Zustimmung des Personalausschusses.
2. Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder der kirchlichen Gerichte.
3. Sie oder er ernennt auf Vorschlag der Landesregierung die Äbtissin oder den Abt des Klosters Bursfelde.
4. Sie oder er setzt Dienstbezeichnungen fest und verleiht Titel.
5. Sie oder er übt das Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten aus.
6. Sie oder er führt die Amtsträgerinnen und Amtsträger mit gesamtkirchlichem Auftrag in ihr Amt ein.
7. Sie oder er beruft die Pastorinnen und Pastoren sowie die von den

Kirchenkreissynoden gewählten Superintendentinnen und Superintendenten.

8. Sie oder er hat den Vorsitz im Bischofsrat und im Landeskirchenamt inne.
9. Sie oder er erstattet der Landessynode regelmäßig einen Bericht.
10. Sie oder er vertritt die Landeskirche bei dem Abschluss von Verträgen, die der Zustimmung durch Kirchengesetz bedürfen.
11. Sie oder er wirkt bei der Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften mit und stimmt den Beschlüssen nach Artikel 72 Absatz 1 zu.

Artikel 53 – Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, persönliche Rechtsstellung

(1) ¹Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird auf Vorschlag des Personalausschusses in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 5 von der Landessynode für zehn Jahre gewählt. ²Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. ³Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.

(2) ¹Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Landesbischöfin oder des Landesbischofs entscheidet der Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 5 mit der Mehrheit der Mitglieder, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. ²Die Landessynode kann einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.

(3) ¹Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt berechtigt. ²Sie oder er kann gegen den eigenen Willen nur unter den kirchengesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt oder des Amtes enthoben werden.

(4) ¹Die Dienstaufsicht gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof übt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode aus. ²Über eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie über Maßnahmen im Rahmen der Disziplinaraufsicht entscheidet der Personalausschuss.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 54 – Vertretung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs

(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann sich von den Regionalbischöfinen und Regionalbischöfen und von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes vertreten und unterstützen lassen.

(2) ¹Ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof für längere Zeit verhindert oder hat sie

oder er ein Leitungsamt in einer der in Artikel 4 Absatz 1 bis 4 genannten Körperschaften wahrzunehmen, so regelt der Personalausschuss im Einvernehmen mit ihr oder ihm und mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Vertretung. 2Dabei kann aus dem Kreis der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie der ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes eine ständige Vertretung auf Zeit bestimmt werden.

(3) Ist das Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nicht besetzt, so wählt der Personalausschuss eine Regionalbischöfin oder einen Regionalbischof zur Bischofsvikarin oder zum Bischofsvikar.

(4) 1Die Vertretung nach den Absätzen 2 und 3 umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs mit Ausnahme der Rechte gemäß Artikel 52 Absatz 4 Nummer 8. 2Sie umfasst auch das Recht, an den Sitzungen des Bischofsrates, des Landeskirchenamtes und des Personalausschusses teilzunehmen.

Artikel 55 – Aufgaben der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

(1) 1Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe nehmen den bischöflichen Dienst in den Sprengeln wahr. 2Sie übernehmen zugleich gesamtkirchliche Aufgaben und haben Anteil an der Leitung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

(2) 1Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wirken in den Kirchengemeinden der Sprengel durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. 2Sie können diese Aufgaben für sich als Recht in Anspruch nehmen.

(3) 1Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben die Aufgabe, zu ordinieren, zu visitieren und Kirchen und Kapellen einzuweihen. 2Artikel 52 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben ferner insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie führen Superintendentinnen und Superintendenten sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger mit einem Auftrag für den Sprengel in ihr Amt ein.
2. Sie laden zu Generalkonventen, Ephorenkonferenzen und Konferenzen der Diakoninnen und Diakone ein.
3. Sie wirken bei der Prüfung des theologischen Nachwuchses mit.
4. Sie beauftragen Prädikantinnen und Prädikanten.
5. Sie segnen Diakoninnen und Diakone ein.
6. Sie wirken an der Wahl und an den Dienstbeschreibungen der Superintendentinnen und Superintendenten mit.

Artikel 56 – Wahl der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe,

persönliche Rechtsstellung

(1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe werden vom Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 6 auf zehn Jahre gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt.

(2) ¹Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs entscheidet der Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 6, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. ²Die Landesbischöfin oder der Landesbischof oder die Landessynode können einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangen, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 57 – Bischofsrat

(1) ¹Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe kommen regelmäßig als Bischofsrat zusammen und beraten über alle Fragen, die das kirchliche Leben betreffen. ²Den Vorsitz führt die Landesbischöfin oder der Landesbischof.

(2) ¹Der Bischofsrat ist an Beschlüssen nach Artikel 72 Absatz 1 beteiligt. ²Er wirkt bei der Besetzung von Pfarrstellen durch Ernennung und bei der Berufung von Pastorinnen und Pastoren mit besonderem Auftrag beratend mit.

Abschnitt 5: Landeskirchenamt

Artikel 58 – Aufgaben des Landeskirchenamtes

(1) ¹Das Landeskirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche in eigener Verantwortung. ²Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. ³Es sorgt im Zusammenwirken mit anderen kirchenleitenden Organen für die Wahrung und Fortentwicklung des kirchlichen Rechts, für eine zweckmäßige Organisation der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und für eine transparente Finanzwirtschaft. ⁴Es trägt Verantwortung für theologische Grundsatzfragen und nimmt am Öffentlichkeitsauftrag der Landeskirche teil.

(2) Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es beschließt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses über Rechtsverordnungen und bringt auf Veranlassung der Landessynode oder von sich aus Entwürfe von Kirchengesetzen in die Landessynode ein.
2. Es bereitet Konzepte für die kirchliche Arbeit vor und wirkt an der Umsetzung beschlossener Konzepte mit.

3. Es entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts und der darin vorgesehenen Beteiligungsverfahren über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und Veränderung kirchlicher Körperschaften sowie landeskirchlicher Einrichtungen und übt die oberste Aufsicht über sie aus.
4. Es berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften, die Einrichtungen der Landeskirche und die anderen Formen kirchlichen Lebens sowie die anderen kirchenleitenden Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
5. Es ist mitverantwortlich für gesamtkirchliche Fragen der Personalplanung, des Personaleinsatzes und der Personalentwicklung.
6. Es übt unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse anderer Stellen die oberste Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Landeskirche und der kirchlichen Körperschaften aus.
7. Es stellt den Entwurf des Haushaltsplanes und den Jahresabschluss der Landeskirche auf.
8. Es beschließt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Grundsätze seiner Personalausstattung und -entwicklung.
9. Es legt der Landessynode Berichte über den Stand des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vor.

(3) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

(4) Maßnahmen des Landeskirchenamtes, durch die voraussichtlich Mittel der Landeskirche in Anspruch genommen werden, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

(5) In Verwaltungsverfahren, die Aufgaben einer Kirchengemeinde oder eines Zusammenschlusses von Kirchengemeinden betreffen, gibt das Landeskirchenamt dem Kirchenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme.

Artikel 59 – Zusammensetzung des Landeskirchenamtes

(1) ¹Den Vorsitz des Landeskirchenamtes hat die Landesbischöfin oder der Landesbischof inne. ²Weitere Mitglieder sind die Präsidentin oder der Präsident, ihre oder seine Vertretung im Amt sowie weitere ordinierte und nichtordinierte Mitglieder.

(2) ¹Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt. ²Im Übrigen wird die Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes durch Kirchengesetz geregelt.

(3) ¹Die Mitglieder des Landeskirchenamtes entscheiden als Kollegium. ²Alle Mitglieder

haben gleiches Stimmrecht.

Abschnitt 6: Personalentscheidungen

Artikel 60 – Personalausschuss

(1) Der Personalausschuss beschließt über folgende Personalangelegenheiten:

1. Er beruft die Mitglieder der Landessynode nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 2.
2. Er erstellt den Vorschlag für die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs und für die Verlängerung der Amtszeit.
3. Er wählt die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und entscheidet über eine Verlängerung ihrer Amtszeit.
4. Er wählt die Mitglieder des Landeskirchenamtes.
5. Er befundet über die Zustimmung zu Entscheidungen der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nach Artikel 52 Absatz 4 Nummer 1 Satz 2.
6. Er wählt Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche und andere Mitarbeitende in besonders herausgehobenen Funktionen; das Nähere wird durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung geregelt.
7. Er entscheidet gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof über eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie über Maßnahmen im Rahmen der Disziplinaraufsicht.
8. Er wählt die Mitglieder der kirchlichen Gerichte.
9. Er wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Delegierten bei ökumenischen Versammlungen.
10. Er bestätigt die Wahl der Äbtissin oder des Abtes des Klosters Loccum und des Klosters Amelungsborn.
11. Er wählt eine Bischofsvikarin oder einen Bischofsvikar.

(2) Dem Personalausschuss können durch Kirchengesetz weitere Personalaufgaben übertragen werden.

(3) Dem Personalausschuss gehören an:

1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode,
3. die oder der Vorsitzende des Landessynodalausschusses,

4. eine Regionalbischöfin oder ein Regionalbischof, die oder der von den Regionalbischöfinen und Regionalbischöfen gewählt wird,
5. die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes,
6. ein von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes aus deren Mitte gewähltes ordinierendes Mitglied,
7. fünf von der Landessynode aus deren Mitte gewählte Mitglieder, darunter höchstens ein ordinierendes Mitglied.

(4) ¹Die Amtszeit der nach Absatz 3 Nummer 4, 6 und 7 gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre. ²Sie beginnt jeweils achtzehn Monate nach dem Beginn der Amtszeit einer Landessynode. ³Bis dahin bleiben die von der vorhergehenden Landessynode gewählten Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 7 auch dann im Amt, wenn sie der neu gebildeten Landessynode nicht mehr angehören. ⁴Die Mitgliedschaft der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode besteht über das Ende der Amtszeit einer Landessynode hinaus fort, bis die neu gebildete Landessynode eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten gewählt hat.

(5) ¹Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 2 wird der Personalausschuss um drei weitere Mitglieder der Landessynode erweitert. ²Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist an diesen Entscheidungen nicht beteiligt. ³Den Vorsitz übernimmt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode.

(6) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 3 wird der Personalausschuss um folgende Personen aus dem betroffenen Sprengel erweitert:

1. zwei Mitglieder der Landessynode,
2. die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Kirchenkreissynode und
3. eine Superintendentin oder ein Superintendent.

(7) Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass der Personalausschuss für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 6 um ein weiteres Mitglied erweitert wird, das für die betroffene Stelle zuständig ist.

(8) ¹Der Personalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese regelt auch die Vertretung der Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 2 bis 7.

Teil 5 – Besondere Formen kirchlichen Lebens, Forschung und Lehre

Artikel 61 – Einrichtungen und Werke

(1) Zur Erfüllung des Auftrages der Kirche können die kirchlichen Körperschaften rechtlich unselbständige Einrichtungen und Werke errichten.

(2) Die Landeskirche ist Trägerin von Einrichtungen, die

1. für die gesamte Landeskirche unmittelbar einzelne kirchliche Aufgaben wahrnehmen,
2. der Begleitung und Unterstützung des kirchlichen und gemeindlichen Lebens dienen oder
3. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Begleitung von Mitarbeitenden sorgen.

(3) Die Landeskirche kann Einrichtungen auch in Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen oder mit gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen errichten.

Artikel 62 – Diakonisches Werk

Die diakonischen Werke und Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers arbeiten gemeinsam mit diakonischen Werken und Einrichtungen aus anderen Landeskirchen im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. zusammen.

Artikel 63 – Missionswerk

Durch das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen beteiligt sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers in Gemeinschaft mit anderen Landeskirchen an der weltweiten Wahrnehmung des Missionsauftrages der Kirche und seiner Vermittlung in Deutschland.

Artikel 64 – Geistliche Gemeinschaften, Kommunitäten und Klöster

¹Die Landeskirchlichen Gemeinschaften, die mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verbundenen Geistlichen Gemeinschaften und Kommunitäten sowie die evangelischen Klöster und Stifte auf dem Gebiet der Landeskirche tragen durch ihre jeweilige Lebensform und Frömmigkeitspraxis zur Förderung des geistlichen Lebens in der Landeskirche bei. ²Die Landeskirche bietet ihnen Begleitung und Unterstützung an.

Artikel 65 – Klöster Loccum und Amelungsborn

(1) Die Klöster Loccum und Amelungsborn dienen als Körperschaften des öffentlichen Rechts kirchlichen Zwecken innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

(2) ¹Die Klöster ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts. ²Sie geben sich eine Klosterverfassung, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf.

(3) 1Die Klöster stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. 2Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend. 3Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes finden keine Anwendung.

(4) 1Die Zusammensetzung und die Leitung des Konvents werden durch die Klosterverfassung geregelt. 2Die Wahl der Äbtissin oder des Abtes bedarf der Bestätigung durch den Personalausschuss.

(5) Das Kloster Loccum stellt der Landeskirche Räume für den Betrieb ihres Predigerseminars zur Verfügung.

Artikel 66 – Kloster Bursfelde

(1) 1Im Kloster Bursfelde besteht ein Geistliches Zentrum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. 2Das Nähere regelt eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Klosterordnung.

(2) 1Die Äbtissin oder der Abt des Klosters Bursfelde wird von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof auf Vorschlag der Landesregierung aus dem Kreis der evangelisch-lutherischen ordentlichen Professorinnen und Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt. 2Die Äbtissin oder der Abt steht einem Konvent vor.

Artikel 67 – Forschung und Lehre

(1) Die Theologische Fakultät der Universität Göttingen, die Institute für evangelische Theologie an anderen staatlichen Hochschulen im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die Hochschule Hannover und die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover nehmen als Einrichtungen wissenschaftlicher Forschung und Lehre im Rahmen der gemeinsamen Angelegenheiten von Kirche und Staat nach Artikel 5 Absatz 3 kirchliche Aufgaben wahr und wirken mit der Landeskirche zusammen.

(2) Die Theologische Fakultät der Universität Göttingen nimmt insbesondere folgende kirchliche Aufgaben wahr:

1. Sie verantwortet die wissenschaftliche Ausbildung von Pastorinnen und Pastoren sowie Religionslehrkräften.
2. Ihre Mitglieder beteiligen sich an der Durchführung der Theologischen Prüfungen.
3. Sie berät die Landeskirche in Fragen von theologischer Bedeutung.
4. Sie entsendet eine Lehrstuhlinhaberin oder einen Lehrstuhlinhaber in die Landessynode.

(3) Die Institute für evangelische Theologie an anderen staatlichen Hochschulen im Bereich der Landeskirche verantworten die wissenschaftliche Ausbildung von evangelischen

Religionslehrkräften und beraten die Landeskirche durch wissenschaftliche Gutachten.

(4) Die Hochschule Hannover verantwortet die wissenschaftliche Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen im Rahmen des Studiengangs Religionspädagogik und Soziale Arbeit.

(5) Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover verantwortet die künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.

Teil 6 – Rechtsetzung, Rechtspflege, Finanzverfassung

Abschnitt 1: Rechtsetzung

Artikel 68 – Vorbehalt des Gesetzes

Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es insbesondere

1. zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen oder Verordnungen mit Gesetzeskraft,
2. zur Regelung der Rechtsstellung der Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Inhaberinnen und Inhaber von Diensten nach Artikel 11,
3. zur Regelung des Rechts der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
4. zur Regelung des Kirchensteuerrechts,
5. zur Regelung von Zahl und Abgrenzung der Sprengel,
6. zur Errichtung kirchlicher Gerichte und zur Regelung ihrer Zusammensetzung sowie der Zuständigkeiten und Verfahren,
7. zur Änderung des Gebietes der Landeskirche, wenn die Änderung mehr als eine Kirchengemeinde betrifft,
8. in allen sonstigen Fällen, in denen diese Verfassung eine kirchengesetzliche Regelung verlangt.

Artikel 69 – Verfahren der Gesetzgebung

(1) Die Gesetzgebung ist Aufgabe der Landessynode.

(2) ¹Gesetzentwürfe werden aus der Mitte der Landessynode oder vom Landeskirchenamt eingebracht. ²Gesetzentwürfe aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens 15 Mitgliedern der Landessynode.

(3) Gesetzentwürfen ist eine Begründung beizufügen.

Artikel 70 – Verfassungsänderung

(1) Die Verfassung kann durch Kirchengesetz geändert oder ergänzt werden

(Verfassungsänderung).

(2) ¹Bei verfassungsändernden Gesetzen ist eine zweimalige Beratung und Abstimmung erforderlich. ²Für die Schlussabstimmung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.

Artikel 71 – Verordnungen mit Gesetzeskraft

(1) ¹In dringenden Fällen kann der Landessynodalausschuss Angelegenheiten, die einer kirchengesetzlichen Regelung bedürfen, durch Verordnung mit Gesetzeskraft regeln, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. ²Die Verfassung kann durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht geändert werden.

(2) ¹Verordnungen mit Gesetzeskraft sind der Landessynode unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. ²Wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft mit Änderungen bestätigt, so ist sie in der von der Landessynode beschlossenen Fassung neu auszufertigen und zu verkünden. ³Wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht bestätigt, so tritt sie zu dem von der Landessynode festgelegten Zeitpunkt außer Kraft.

Artikel 72 – Ordnung des Gottesdienstes

(1) ¹Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers oder eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2 werden durch übereinstimmende Beschlüsse von Bischofsrat und Landessynode sowie mit Zustimmung der Landesbischofin oder des Landesbischofs eingeführt, geändert, zum Gebrauch empfohlen oder freigegeben. ²Vor der Beschlussfassung ist den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme oder Erprobung zu geben.

(2) Die Kirchengemeinden nehmen neu eingeführte oder geänderte Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen durch übereinstimmende Beschlüsse von Pfarramt und Kirchenvorstand in Gebrauch.

Artikel 73 – Rechtsverordnungen

Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung des Landessynodalausschusses Rechtsverordnungen erlassen, wenn es durch ein Kirchengesetz dazu ermächtigt ist oder wenn eine Angelegenheit nach dieser Verfassung keiner kirchengesetzlichen Regelung bedarf.

Artikel 74 – Satzungen

¹Die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind berechtigt, ihre Angelegenheiten im Rahmen des landeskirchlichen Rechts durch Satzung zu regeln. ²Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Satzungen der Genehmigung durch das

Landeskirchenamt oder durch den Kirchenkreisvorstand bedürfen.

Artikel 75 – Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften

(1) 1Kirchengesetze, Verordnungen mit Gesetzeskraft, Beschlüsse nach Artikel 71 Absatz 2 und nach Artikel 72 Absatz 1 sowie Rechtsverordnungen sind auszufertigen und im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. 2Satzungen können auch auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Zuständig für die Ausfertigung und Verkündung ist bei Kirchengesetzen, Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Beschlüssen nach Artikel 71 Absatz 2 und nach Artikel 72 Absatz 1 die Landesbischöfin oder der Landesbischof und bei Rechtsverordnungen das Landeskirchenamt.

Artikel 76 – Gesamtkirchliche Rechtsetzung

(1) 1Entwürfe von Ordnungen nach Artikel 72 sowie Gesetzentwürfe eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2, die die Rechtsetzung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers berühren, hat das Landeskirchenamt alsbald dem Landessynodalausschuss zur Unterrichtung zuzuleiten. 2Stellungnahmen der Landeskirche zu Entwürfen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

(2) 1Die Zustimmung der Landeskirche zu einem von der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für ihre Gliedkirchen beschlossenen Kirchengesetz bedarf der Ermächtigung durch ein Kirchengesetz der Landeskirche. 2Wenn durch dieses Kirchengesetz die Verfassung der Landeskirche geändert wird, gilt Artikel 70 Absatz 2 entsprechend.

(3) Für eine Erklärung über das Außerkraftsetzen eines Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Landeskirche gilt Absatz 2 entsprechend.

Artikel 77 – Erprobungen

(1) 1Zur Erprobung neuer Strukturen in einzelnen Bereichen kann die Landessynode ein Kirchengesetz beschließen, das Erprobungsregelungen ermöglicht. 2Erprobungsregelungen dürfen für befristete Zeit von einzelnen Vorschriften dieser Verfassung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen.

(2) Für die Beratung und Abstimmung über ein Erprobungsgesetz und dessen Änderung gelten die Bestimmungen über die Änderung der Verfassung entsprechend, wenn das Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Verfassung ermöglicht.

(3) 1Erprobungsregelungen sind durch Verordnung mit Gesetzeskraft zu treffen. 2Die Bestimmungen über die Dringlichkeit einer Verordnung mit Gesetzeskraft sind dabei nicht anzuwenden.

Abschnitt 2: Rechtspflege

Artikel 78 – Kirchlicher Rechtsschutz

(1) 1Wird eine Person durch die Entscheidung einer kirchlichen Körperschaft in ihren Rechten verletzt, so kann sie eine Überprüfung verlangen. 2Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) In Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten sowie in Disziplinarangelegenheiten, mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten und in sonstigen durch Kirchengesetz bestimmten Fällen steht der Rechtsweg zu den zuständigen kirchlichen Gerichten offen.

Artikel 79 – Rechtliches Gehör

In Verwaltungsverfahren und vor den kirchlichen Gerichten haben die Beteiligten Anspruch auf rechtliches Gehör.

Artikel 80 – Kirchliche Gerichte

(1) Die Mitglieder kirchlicher Gerichte sind unabhängig und nur an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden.

(2) Unter den Mitgliedern eines kirchlichen Gerichts müssen sich jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied und ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt befinden.

(3) 1Die Landeskirche kann ein kirchliches Gericht gemeinsam mit anderen Landeskirchen errichten. 2Sie kann sich auch der Gerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses bedienen.

(4) 1Soweit die Landeskirche eigene kirchliche Gerichte errichtet, werden deren Mitglieder vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt. 2Sie können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Weg ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

Abschnitt 3: Finanzverfassung

Artikel 81 – Grundsätze

(1) 1Das Vermögen der kirchlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen dient allein der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. 2Es ist wirtschaftlich, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verwalten.

(2) Zweckgebundenes Vermögen ist entsprechend zu verwenden.

Artikel 82 – Einnahmen

(1) Die kirchlichen Aufgaben werden durch freiwillige Gaben, Kirchensteuern und sonstige Abgaben, Erträge aus Vermögen, Staatsleistungen und sonstige Erträge finanziert.

(2) Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden haben das Recht, von

ihren Mitgliedern Kirchensteuern und sonstige Abgaben zu erheben.

(3) Die Landeskirche und die Kirchenkreise können Umlagen erheben.

Artikel 83 – Finanzausgleich

(1) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass das Recht der Landeskirche, der Kirchenkreise oder der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben ganz oder teilweise ruht.

(2) Zwischen der Landeskirche, den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden findet ein Finanzausgleich statt, der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine solidarische, proportionale und dem gemeinsamen Auftrag der kirchlichen Körperschaften entsprechende Verteilung der kirchlichen Einnahmen sicherstellt.

Artikel 84 – Haushaltsführung

(1) 1Grundlage für die Haushaltsführung ist der für jedes Haushaltsjahr aufzustellende Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplanes. 2Der Haushaltsplan ist insgesamt auszugleichen; Kreditaufnahmen dürfen nur im Ausnahmefall vorgesehen werden.

(2) Die Haushaltspläne der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen.

(3) 1Durch den Haushaltsplan wird die haushaltsführende Stelle ermächtigt, die darin vorgesehenen Einnahmen zu heben und Ausgaben zu leisten. 2Ist zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr noch nicht festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die haushaltsführende Stelle ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die erforderlich sind, um die notwendigen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

(4) Der Beschluss über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben bleibt solange in Kraft, bis die Landessynode einen neuen Beschluss gefasst hat.

Artikel 85 – Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Nach Ablauf jedes Haushaltszeitraumes haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen.

(2) 1Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. 2Die Rechnungsprüfung ist allein dem Gesetz unterworfen und unabhängig gegenüber den zu prüfenden Körperschaften.

Artikel 86 – Gesetzliche Regelungen

Das Nähere über die Einnahmen, den Finanzausgleich, die Haushaltsführung sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung wird durch Kirchengesetz geregelt.

Teil 7 - Schlussbestimmung

Artikel 87 – Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Das Nähere wird durch ein Einführungsgesetz geregelt.